

Genehmigungsantrag

für die Entfernung gesetzlich geschützter Biotope im Zuge des Neubaus der
Schleuse Friedenthal

als Anlage zum Planfeststellungsverfahren Neubau Schleuse Friedenthal

Juli 2018

Genehmigungsantrag

Auftraggeber: **Stadt Oranienburg**

Schlossplatz 1
16515 Oranienburg
Fon: (03301) 600 769
Fax: (03301) 600 99 769
Email: dehler@oranienburg.de

Ansprechpartner:

Sven Dehler

Verfasser: **FUGMANN JANOTTA PARTNER**
Landschaftsarchitekten Landschaftsplaner ^{bdla}

Belziger Str. 25
10823 Berlin
Fon: (030) 700 11 96-0
Fax: (030) 700 11 96-22
Email: buero@fugmannjanotta.de

Bearbeitung:

Helge Herbst
Ulrich Völlering

Inhaltsverzeichnis

1	Beschreibung des Vorhabens	1
2	Gesetzliche Grundlagen	1
3	Beschreibung der gesetzlich geschützten Biotope	2
4	Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen	4
5	Zusammenfassung	6
6	Verwendete Literatur	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage der geschützten Biotope mitsamt den Verlustflächen.	3
Abbildung 2:	Ausgleichsflächen "SH002.18", „SH002.16“, „SH002.22“ und "SH002.28" für die Maßnahme A2 auf der "Havelinsel".	5

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verlust geschützter Biotope	2
------------	-----------------------------	---

1 Anlass / Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Oranienburg beabsichtigt die ehemalige, 1959 zugeschüttete, Schleuse Friedenthal neu zu errichten. Somit wird eine über das Zentrum von Oranienburg führende direkte Verbindung zwischen der Landeswasserstraße „Ruppiner Gewässer“ und der Bundeswasserstraße OHW (Obere Havel-Wasserstraße) hergestellt. Für die Umsetzung des Vorhabens ist ein Planfeststellungsverfahren notwendig.

Die neue Schleuse wird als Kammerschleuse mit zweiflügligen Stemmtoren aus Stahl ausgerüstet. Die Schleusenhäupter werden in einem geschlossenen Spundwandkasten gegründet. Die Schleuse besitzt eine Gesamtlänge von ca. 62 m mit einer nutzbaren Kammerlänge von 41,5 m und 6,00 m Breite. Teile der Ufer entlang des Altarms und der Oranienburger Havel werden darüber hinaus mit Spundwänden versehen und können dementsprechend nicht wieder in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt werden.

Zum Vorhaben gehören außerdem zwei Vorhäfen, die als Wartestellen im Ober- und Unterwasser der Schleuse, jeweils auf der rechten Seite, errichtet werden. Die Vorhäfen bestehen aus einer Pfahlreihe mit einem angeschraubten 3-reihigen Längswerk aus Stahl und vorgesetzten vertikalen Kunststoff-Schrammeisten. Im vorderen Drittel wird jeweils eine Plattform angebracht, an der eine Kommunikationsausrüstung platziert wird (Notrufsäule, Gegensprechanlage, Anforderungsschalter).

Über die Schleuse wird eine Radwegbrücke führen und bereits bestehende Radwege werden an die Anlage angebunden. Es werden neue (Betriebs-)Wege im Uferbereich asphaltiert.

Nördlich der Schleuse wird außerdem eine Bootsschleppe errichtet, die das manuelle Übersetzen kleinerer Boote ermöglichen soll.

Da mehrere Arbeiten nicht vom Schiff aus erfolgen können, bzw. der Aufwand dafür zu hoch wäre, sieht die Planung vor sowohl im Unter- als auch im Oberwasser Baustelleneinrichtungsflächen künstlich aufzuschütten. Dies erfolgt temporär und wird nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entfernt. Da sowohl der Altarm westlich der Schleuse, als auch die Oranienburger Havel auf der Ostseite aktuell nicht schiffbar sind und ohnehin ausgebaggert werden müssen um einen sicheren Schiffsverkehr zu gewährleisten, stellt die Anlage von künstlichen Baustelleneinrichtungsflächen einen guten Weg dar um Bodenverdichtungen an Land vorzubeugen, bzw. diese zu vermeiden. Die Uferbereiche werden im Anschluss an die Bauarbeiten wieder hergestellt und mit passender Vegetation versehen. Dies ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan über entsprechende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen.

Im Zuge der baulichen Umsetzung von Schleuse und Vorhafen sowie durch die Einrichtung der Baustelleneinrichtungsflächen und die anschließenden Baggarbeiten müssen gem. § 30 BNatSchG geschützte Biotop entfernt werden.

Hiermit wird gem. § 30 Abs. 3 ein Antrag auf Ausnahme gestellt, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

2 Gesetzliche Grundlagen

Naturnahe Flüsse und Ströme, Altarme von Fließgewässern, standorttypische Gehölzsäume und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG gesetzlich geschützt.

Die Zerstörung gesetzlich geschützter Biotop ist nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten.

Nach § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

3 Beschreibung der gesetzlich geschützten Biotope

Zur Erfassung der realen Vegetation erfolgten im Mai und Juni 2012 Kartierungen, welche im Oktober 2017 durch eine Plausibilitätskontrolle aktualisiert wurden. Die Grundlage für die Bestandserfassung der Biotoptypen ist die Kartieranleitung des Landes Brandenburg (LfU 2007).

Bei den naturnahen Flüssen und Strömen (01121) handelt es sich um die Oranienburger Havel auf der östlichen Seite des Schleusenstandortes. Sie ist an der Stelle des Eingriffs stark verlandet und ist geprägt von typischer Schwimmblatt- und Unterwasserpflanzen-Vegetation. Gleiches trifft auch auf den Altarm (02110) auf der westlichen Seite der Schleuse zu.

Der Altarm wird gesäumt von gewässerbegleitenden Hochstaudenfluren (051411), mit Ampfern (*Rumex*) und Röhrichtpflanzen, während die Oranienburger Havel im Bereich des Eingriffs von standorttypischen Gehölzen (07190) gesäumt wird.

In welchem Umfang die entsprechenden Biotope verloren gehen ist in der folgenden Tabelle aufgelistet. Die Lage der Biotope kann Abbildung 1 entnommen werden.

Tabelle 1: Verlust geschützter Biotope

Biotopcode	Biotopname	Verlust [m²]
01121	Flüsse und Ströme, naturnah	260
02110	Altarme von Fliegewässern	931
07190	standorttypischer Gehölzsaum	94
051411	gewässerbegleitende Hochstaudenfluren	836
Gesamt		2.121

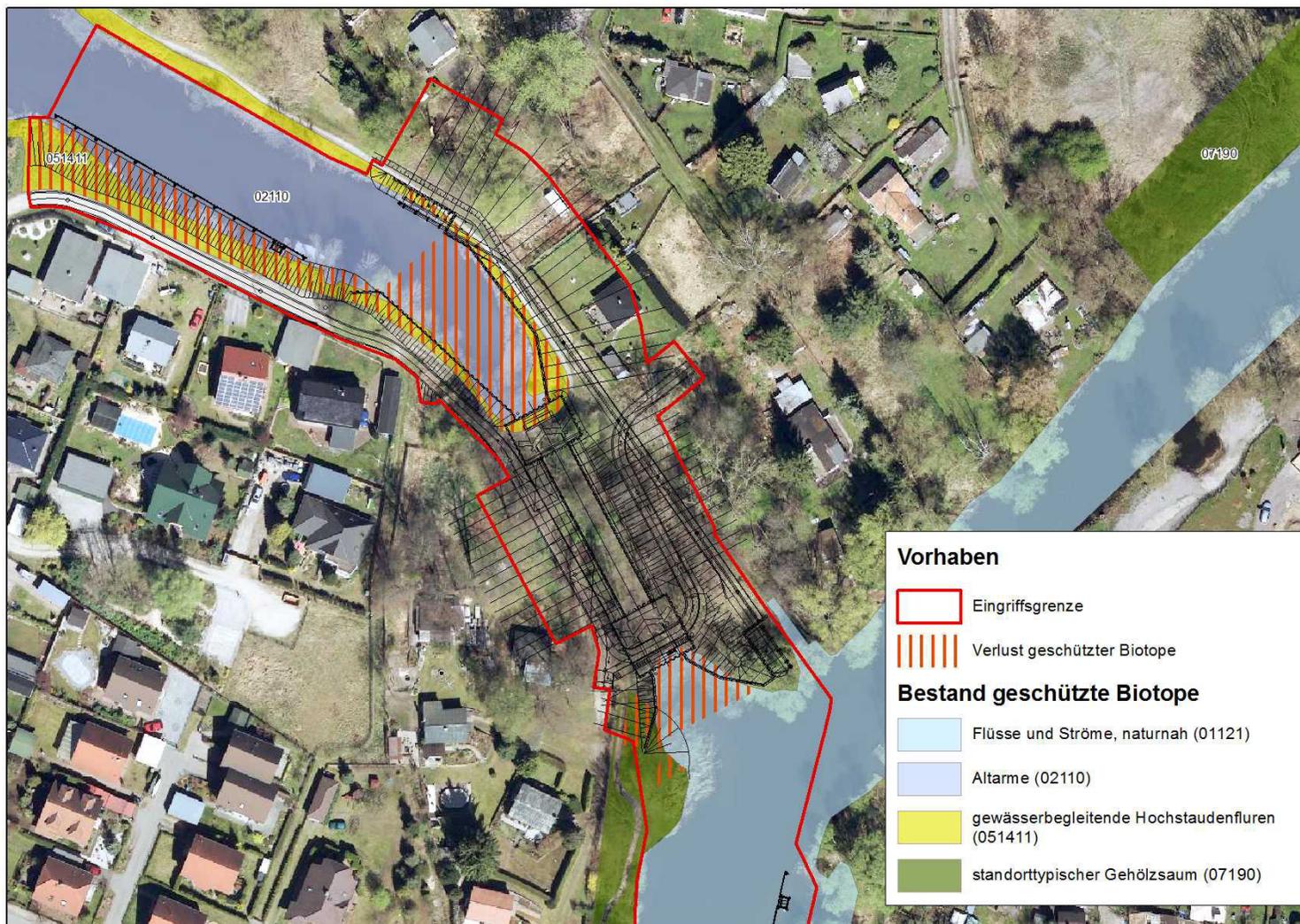


Abbildung 1: Lage der geschützten Biotope mitsamt den Verlustflächen.

4 Beschreibung der geplanten Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.

Bei dem Eingriff findet ein Verlust von Teilen naturnaher Fließgewässer (Havel, Altarm) inklusive gewässerbegleitender Hochstaudenfluren, Röhrichtbeständen und Gehölzsäumen statt. Mit den Uferbereichen des Altarms und der Havel handelt es sich um einen Verlust von ca. 2.120 m². Gemäß HVE sollte der Kompensationsfaktor für den Verlust von Röhrichtgesellschaften zwischen 2,0 – 6,0 liegen. Auf Grund der nur geringflächigen Ausdehnung und der starken Verwucherung der Uferbereiche wurde ein mittelwertiger Faktor von 3,0 gewählt. Die Kompensation erfolgt somit in einem Verhältnis von 1:3 (6.360 m²).

Das Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist die Entwicklung gleichartiger Lebensräume. Die Maßnahme stellt die Entwicklung von Klein- und Fließgewässern mit naturnahen Ufern dar und hat einen Gesamtumfang von 6.360 m². Da die durch den Eingriff betroffenen Bereiche von ihrer Charakteristik aufgrund der fehlenden Fließdynamik eher Standgewässern entsprechen, können die betroffenen ökologischen Funktionen auch durch die Schaffung von Standgewässern wieder hergestellt werden. Als Maßnahmenflächen können die Flächen „SH002.16“ „SH002.18“, „SH002.22“ und „SH002.28“ aus dem Flächenpool Oranienburg auf der Havelinsel herangezogen werden (Abb. 11). Auf den Flächen, welche eine Gesamtgröße von 6.930 m² aufweisen, ist die Renaturierung von Stand- und Fließgewässern vorgesehen. Gemäß Flächenpool handelt es sich bei den Biotoptypen auf den Flächen SH002.16 und SH002.22 um Siedlungs- und Grünlandbrachen. Die Flächen SH002.28 und SH002.18 sind versiegelte Becken, welche über ehemaligen Erdniedermoorböden aus Torf liegen. Eine Renaturierung von Standgewässern bietet demnach auch die Möglichkeit diese aktuell überprägten Böden in ihre ursprüngliche Naturhaushaltsfunktion zurückzuführen.

Dafür müssen die Flächen zunächst entsiegelt werden. Im Anschluss ist eine Kampfmittelfreigabe notwendig sowie eine Überprüfung auf eventuelle Altlasten. Die Bereiche für die Gewässer müssen auf ihr Bodengefüge überprüft werden, sollte keine wasserundurchlässige Bodenschicht vorliegen, erfolgt eine Abdichtung mit Ton. Im Anschluss können Uferzonen ausgebildet werden, die mit gebietsheimischen Wasserpflanzen (Röhrichten, Binsen, o.Ä.) bepflanzt werden. Die Flächen stellen nach Realisierung auch günstige Amphibienhabitats dar und ermöglichen Wanderkorridore über die Havelinsel. Da sich die Maßnahmenfläche in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort befindet, lässt sich festhalten, dass der Verlust tatsächlich „ausgeglichen“ und nicht nur „ersetzt“ ist.

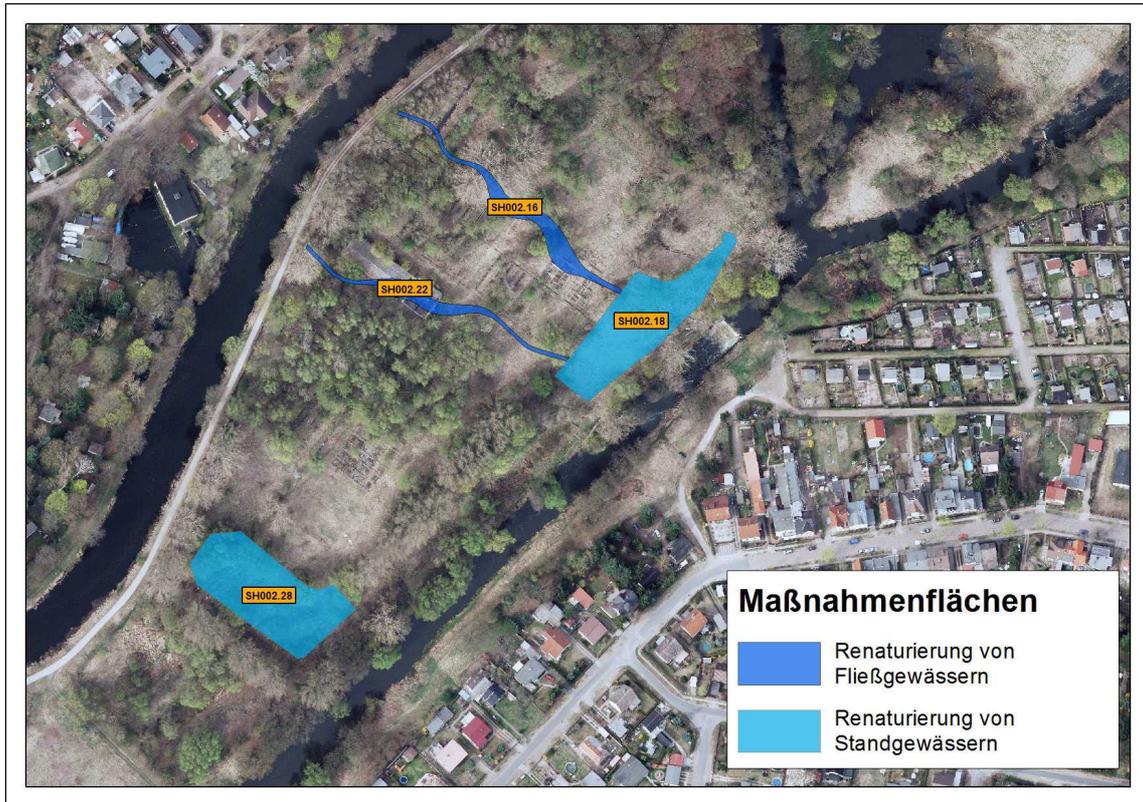


Abbildung 2: Ausgleichsflächen "SH002.18", „SH002.16“, „SH002.22“ und "SH002.28" für die Maßnahme A2 auf der "Havelinsel".

5 Zusammenfassung

Die Stadt Oranienburg beabsichtigt, die ehemalige Schleuse Friedenthal neu zu errichten. Dies soll am alten Schleusenstandort erfolgen und neben der Errichtung einer Schleusenanlage werden im Unter- und Oberwasser Vorhäfen als Wartestellen errichtet. Es kommt außerdem zur Anlage einer manuellen Bootsschleppe nördlich der Schleuse und der Anlage neuer Betriebswege.

Die geplanten Baumaßnahmen werden Flächen mit aktuell nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen in Anspruch nehmen und diese zerstören. Dazu gehören Teile des Altarms (931 m²) und der Oranienburger Havel (260 m²) sowie deren Begleitbiotope in Form von Gehölzsäumen (94 m²) und Hochstaudenfluren (836 m²). Die Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope ist nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten. Hiermit wird ein Antrag auf Ausnahme gem. § 30 Abs. 3 gestellt, da die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Um den Verlust der gesetzlich geschützten Biotope zu kompensieren werden auf vier Flächen des Oranienburger Flächenpools Maßnahmen umgesetzt, die eine Renaturierung von Fließ- und Standgewässern vorsehen. Hierdurch wird die Entwicklung gleichartiger Lebensräume an den Gewässern vorgesehen.

Insgesamt wird somit der Ausgleich der geschützten Biotope gewährleistet und in ausreichendem Ausmaß umgesetzt. Aufgrund der Nähe zum Eingriffsort bleibt die Biotopverbundfunktion erhalten und es entstehen über die Fließgewässer neue Wanderkorridore für betroffene Tierarten.

6 Verwendete Literatur

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNATSchG) vom 29. Juli 2009 GBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist

FUGMANN JANOTTA PARTNER (2018): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Planfeststellungsverfahren Wiederherstellung der Schleuse Friedenthal. Berlin.